

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 17. FEB. 1977

Zl. 385 Ldw.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Stangl, Anzenberger, Leichtfried, Gindl, Krendl, Mantler, Zauner, Manndorf, Bieder, Rozum, Dr. Brezovszky, Ing. Schober, Gruber, Auer, Wedl, Blochberger, Kurzbauer, Rabl und Rohrböck

betreffend die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes bedürfen die Rodung und der Kahlhieb einer Bewilligung der Behörde, soweit nicht nach forstrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligungspflicht vorgesehen ist.

Nach dem Forstgesetz 1975 ist für die Rodung allgemein eine Bewilligung erforderlich, sodaß der genannten

naturschutzrechtlichen Bestimmung derzeit keine Effizienz zukommt. Dennoch wurde sie in das Gesetz aufgenommen, weil es durch Änderung der forstrechtlichen Bestimmungen möglich sein könnte, daß bestimmte Rodungen von der forstrechtlichen Bewilligung ausgenommen werden. Somit bedürfen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung derzeit nur bestimmte Kahlhiebe, nicht jedoch diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen, freie Fällungen und Fällungen, die einer behördlichen Überwachung bedürfen.

Unbeschadet dieser Rechtslage könnte die Bestimmung des § 6 Abs.1 Z.4 des NÖ Naturschutzgesetzes zu Auslegungsschwierigkeiten führen, sodaß es - um diese zu vermeiden - erforderlich erscheint, die Bestimmung insofern zu verdeutlichen, als im Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß sich die naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht nur auf die Rodung und den Kahlhieb vom Baumgruppen erstreckt, auf die das Forstgesetz 1975 keine Anwendung findet.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.